
PRÜFUMFANG

Auszug aus DIN 14406 / Teil 4

(ARBEITSAUFWAND CA. 30 MIN.)

Es sind zu prüfen:

Allgemeiner Zustand, Sauberkeit

- Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Beschriftung
- Armaturen, Schläuche und Sicherungen
- Fälligkeit von Prüffristen nach der Druckbehälterverordnung

Anmerkung:

Alle Behälter der Feuerlöscher und Gaslöscher und deren druckbeaufschlagte Ausrüstungsteile müssen nach der Druckbehälterverordnung der wiederkehrenden Prüfung durch Sachverständige unterzogen werden;

- Schutzanstriche (z.B. Brüche, Verformungen, Risse, Verfärbungen)
- Auslöse- und Unterbrechungseinrichtungen
- Gewicht oder Volumen des Löschmittels
- Gewindeanschlüsse hinsichtlich mechanischer Beschädigung und Gängigkeit
- Weitere Verwendbarkeit oder Wiederverwendbarkeit des Löschmittels und Beschaffenheit des Innenraums des Löschmittelbehälters durch Sichtprüfung (entfällt bei Halonen und Kohlendioxid).
- Auch wenn dies bei Dauerdrucklöschern mit dem Löschmittel Pulver zweifelsfrei – in Eigenverantwortung des Sachkundigen – ohne Öffnen des Löschmittelbehälters beurteilt werden kann, muss der Löschmittelbehälter geöffnet werden
- Sicherheitseinrichtungen hinsichtlich Beschädigungen und Korrosionserscheinungen
- Dichtstellen und Dichtungen
- Kanäle und Leitungen, durch die Löschmittel und/oder Treibmittel transportiert werden, hinsichtlich Beschädigungen, Korrosionserscheinungen und freien Durchgang
- Bei Aufladelöschern Druck oder Gewicht des Treibgases.

Weitere Maßnahmen:

- Funktionsbereitschaft des Löschers wieder herstellen, soweit erforderlich durch Instandsetzung; Dauerdrucklöscher auch hinsichtlich Dichtheit prüfen
- Beschriftung nach Abschluss der Instandhaltung und/oder dem Füllen anbringen, gegebenenfalls Kennzeichnung nach DIN 14406 Teil 4 ändern
- Löscherhalterung – sofern bei Prüfung zugänglich – hinsichtlich Beschädigungen und der Befestigung prüfen.